AMTS- UND GEMEINDEBLATT

Langenleuba-Niederhain

im Wieratal

Nummer 2

18.02.2023

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Langenleuba-Niederhain mit den Ortsteilen: Langenleuba-Niederhain, Beiern, Boderitz, Buscha, Neuenmörbitz, Lohma, Schömbach, Zschernichen

Aus unseren Kindergärten Purzelbaum und Sonnenschein

Lesen Sie mehr auf den Seiten 8 und 9

BÜRGERSERVICE

BITTE BEACHTEN SIE DIE HINWEISE AUF DEN FOLGENDEN SEITEN

Gemeindeverwaltung Nobitz
Postanschrift:
Bachstraße 1, 04603 Nobitz
Besucheranschrift:
Haus 3, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain,
Telefon: 034497 810-0

Einwohnermeldestelle
Telefon: 034497 810-15
Persönliche Vorsprache nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Mietersprechstunde
Telefon: 034497 810-10
Dienstag 15:00 bis 18:00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Finanzverwaltung (Kasse)
Telefon: 034497 810-10
Dienstag 15:00 bis 18:00 Uhr
Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Absprache.

Haupt-/Ordnungsamt
Gemeindeverwaltung Nobitz
Haus 1, Bachstraße 1, 04603 Nobitz
Telefon: 03447 3108-0, Fax: 03447 3108-29

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Bauverwaltung
Gemeindeverwaltung Nobitz
Haus 2, Saara 42, 04603 Nobitz
Telefon: 03447 5133-38, Fax: 03447 5133-10

Montag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Kiga „Sonnenschein“ Langenleuba-Niederhain
Montag bis Freitag 06:00 bis 16:30 Uhr
Telefon: 034497 78587

Kiga „Purzelbaum“ Lohma
Montag bis Freitag 06:00 bis 16:30 Uhr
Telefon: 034497 78333

Bücherei Langenleuba-Niederhain
Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain
Telefon: 034497 81028

Montag:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamter
Die Sprechstunde des Kontaktbereichsbeamten findet jeden Dienstag, von 15:00 bis 18:00 Uhr, im Büro, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain, statt.
Telefon: 034497 70017

Begegnungsstätte
Telefon: 034497 81029

Montag	09:30 Uhr bis 12:30 Uhr
Dienstag	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Sprechstunde des Bürgermeisters Langenleuba-Niederhain:
Dienstag 15:00 bis 18:00 Uhr

Notfallnummern

Notruf, Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Polizei	110
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117
Auskunft TELEKOM	11833
MITGAS – Entstörnummer	0800 2 200922
envia – Entstörnummer	0800 2 305070
ZAL (Wasser/Abwasser)	0172 7998833

Redaktionsschluss für das nächste Gemeindeblatt ist der Freitag, der 3. März 2023. Erscheinungsdatum ist der Samstag, der 18. März 2023.

Redaktion/Anzeigenannahme:
Gerd Tobies, Hauptstraße 26, 04618 Langenleuba-Niederhain, Telefon: 034497 70610 (AB), E-Mail: redaktion@wieratal.de oder Sprechstunde jeden 1. Dienstag des Monats im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain

Informationen für die nächsten Ausgaben

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
April	28.03.2023	15.04.2023
Mai	04.05.2023	20.05.2023
Juni	02.06.2023	17.06.2023
Juli	30.06.2023	15.07.2023
August	04.08.2023	19.08.2023
September	01.09.2023	16.09.2023
Oktober	06.10.2023	21.10.2023
November	03.11.2023	18.11.2023
Dezember	01.12.2023	16.12.2023
Januar	05.01.2024	20.01.2024

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain, E-Mail: redaktion@gemeinde-langenleuba-niederhain.de
Verantwortlich für amtliche und gemeindliche Mitteilungen: Bürgermeister Carsten Helbig oder sein Vertreter im Amt
Alle hier veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 27a ThürVwVfG gleichlautend auch auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Langenleuba-Niederhain www.gemeinde-langenleuba-niederhain.de mittels der elektronisch einsehbaren Version dieses Amtsblattes.
Nachdrucke, Kopien und Vervielfältigungen auch der Anzeigen sind nur mit Einverständnis des Herausgebers möglich. Für die Richtigkeit der amtlichen und gemeindlichen Mitteilungen ist die Gemeinde Langenleuba-Niederhain verantwortlich. Leserbeiträge bzw. nichtamtliche Mitteilungen widerspiegeln die Meinung des Verfassers, sie muss nicht mit der des Herausgebers und der der Gemeinderäte übereinstimmen.
Erscheinungsweise: in der Regel einmal monatlich, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (Einwurf pro Briefkasten, 1 Exemplar); im Bedarfsfall können Einzelstücke gegen Erstattung der Portokosten in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain, Platz der Einheit 4, in Langenleuba-Niederhain, bezogen werden. Kostenlosen Newsletter bitte anfordern: newsletter@riedel-verlag.de.
Beiträge der Vereine/Einrichtungen:
Gerd Tobies, E-Mail: redaktion@gemeinde-langenleuba-niederhain.de
Anzeigenaufträge: RIEDEL GmbH & Co. KG
Gesamtherstellung: RIEDEL GmbH & Co. KG, Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Ottendorf, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau, Telefon: 037208 876-0, Fax: 037208 876299,
E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de
Bei Lieferverzug oder -ausfall bitten wir, dem Kurier-Verlag Altenburg, Telefon: 03447 4996200, Meldung zu machen.

GEMEINDE LANGENLEUBA-NIEDERHAIN

Amtliche Mitteilungen

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaBenS) vom 10. Februar 2023

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung und dem Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertages-einrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz-ThürKigaG) vom 18.12.2017 (GVBl. S. 276) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in der Sitzung vom 7. Februar 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 2 Aufgaben

1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Eltern wahr. Eltern im Sinne dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.“

2) In § 4 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„6) Eltern von Kindern, die in den folgenden Kindergartenjahren von der Zahlung der Elternbeiträge aufgrund der gesetzlich geregelten Elternbeitragsfreiheit befreit werden, haben unter Beachtung des § 30 Abs. 4 ThürKigaG bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn der Beitragsbefreiung bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 5 ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Gemeindeverwaltung die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.“

3) § 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Aufnahme

1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
2) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.

Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein.

3) Vor Beginn der Betreuung eines Kindes ab Vollendung des ersten Lebensjahres ist der Leitung der Kindertageseinrichtung nachzuweisen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bzw. der Immunität gegen Masern ist der Kindertageseinrichtung vorzulegen:

1. eine Impfdokumentation nach § 22 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind ein nach den Maßgaben von § 20 Absatz 8 Satz 2 IfSG ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem zu betreuenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 Nr. 1 oder 2 IfSG darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

4) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKigaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme sowohl der Gemeindeverwaltung unter Benennung der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, soll dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
5) Das Aufnahmealter in der jeweiligen Einrichtung regelt die Betriebserlaubnis.
6) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens zwei Wochen zum 15. eines Monats bzw. zum Monatsende vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung wieder gekündigt.
7) Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung kann widerrufen werden, wenn das Kind seine Hauptwohnung in einer anderen Gemeinde/Stadt hat oder aus der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in eine andere Gemeinde/Stadt verzieht und der Platz für die Betreuung eines Kindes der eigenen Gemeinde benötigt wird. Der Aufnahmebescheid wird für derartige Fälle grundsätzlich mit einem Widerrufsvorbehalt versehen. Der Widerruf soll sechs Monate vor der beabsichtigten Beendigung des Betreuungsverhältnisses den Eltern zugestellt werden. Zuvor sind die Eltern anzuhören.
8) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzge-

meinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden."

4) § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Mitwirkungspflichten der Eltern

1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.
2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und sollte in der Regel nicht mehr als vier Wochen betragen.
3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (nach Möglichkeit bis 07:30 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung der Einrichtung bzw. dem Erzieherpersonal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.
7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.
8) In den Kindertageseinrichtungen wird eine Vollverpflegung angeboten, welche in Anspruch zu nehmen ist. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Langenleuba-Niederhain (KitaGebS) hinsichtlich der Verpflegungsnebengebühren und auf privatrechtlicher Grundlage mit dem Essenanbieter hinsichtlich des Essgeldes."

5) In § 7 wird folgender Abs. 1 neu aufgenommen:
„1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus."

6) In § 7 wird der bisherige Abs. 1 zu Abs. 2 und der bisherige Abs. 2 zu Abs. 3.

7) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Versicherung

1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.
2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen."

8) In § 11 wird der Abs. 2 gestrichen.

9) In § 11 werden folgende Abs. 2 bis 5 eingefügt:

„2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann vorübergehend oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden,
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Zeitraums von einem Monat missachtet wurden oder
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

3) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist im Rahmen einer fehlerfreien Ermessensausübung zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.
4) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Gemeindeverwaltung in Absprache mit der Leitung. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.
5) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 5 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde."

10) In § 11 wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 6.

§ 2 Schlussvorschriften / Inkrafttreten

1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
2) Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 10.02.2023

Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Carsten Helbig, Bürgermeister

Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:
Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Kindergarten „Sonnenschein" Langenleuba-Niederhain

Im Jahr 2022 wurde die Beleuchtungsanlage im Sportraum des Kindergartens saniert. Leistungsumfang war der Einbau neuer LED-Leuchten. Über ein Klimaschutz-Sonderprogramm wurden die Fördermittel der anrechenbaren Sanierungskosten abgerufen (Förderung von 100 %).
Gesamtbaukosten: **1.300,00 Euro** (0 % Eigenmittel)
Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung: Gemeindeverwaltung Nobitz, Fertigstellung: Juli 2022 *i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung*

Kindergarten „Purzelbaum" Ortsteil Lohma

Im Jahr 2022 wurde die Beleuchtungsanlage im gesamten Kindergarten saniert. Leistungsumfang waren der Einbau neuer LED-Leuchten und der Austausch von verschiedenen Leuchtmitteln in Bestandsleuchten mit LED-Leuchtmitteln. Über ein Klimaschutz-Sonderprogramm wurden die Fördermittel der anrechenbaren Sanierungskosten abgerufen (Förderung von 100 %).
Gesamtbaukosten: **4.100,00 Euro** (0 % Eigenmittel)
Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung: Gemeindeverwaltung Nobitz, Fertigstellung: Juli 2022 *i. A. Bräuninger, Leiterin Bauverwaltung*

Schöffen gesucht

Am 31. Dezember 2023 enden in ganz Deutschland die einheitlichen Amtszeiten der ehrenamtlichen Schöffen an den Amts- und Landgerichten. Das bedeutet, dass in diesem Jahr die Wahlen der Schöffen für das Landgericht Gera sowie für das Amtsgericht Altenburg anstehen. Die neue Amtsperiode dauert vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028.
Gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 57 Gerichtsverfassungsgesetz sind die Gemeinden in Thüringen verpflichtet, die Vorschlagslisten für die Wahl der Erwachsenenschöffen zu erstellen. Dabei kommen für die in die Vorschlagslisten aufzunehmenden Personen ausschließlich Deutsche in Betracht, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das 25. Lebensjahr vollendet haben müssen und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Personen mindestens seit Aufstellung der Vorschlagsliste im Gemeindegebiet wohnen müssen und nicht in Vermögensverfall geraten sind. Zudem ist eine entsprechende gesundheitliche Eignung für die Ausübung dieses Amtes sowie ein hohes Maß an Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils Voraussetzung. Mit dem Amt verbunden ist die Voraussetzung, dass eine ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache vorliegt.
Nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden können Personen, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR waren. Ebenso kann nicht aufgenommen werden, wer auf Grund eines Richterspruches die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder gegen den ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte. Auch wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wurde oder in Vermögensverfall geraten ist, soll nicht zum Schöffen ernannt werden.
Das Ehrenamt als Schöffe findet eine wesentliche Bedeutung für eine funktionierende, bürgernahe und demokratische Rechtsprechung. Als Schöffe hat man Einflussmöglichkeiten auf die Verfahren und Urteilsfindungen. Die wesentlichen Aufgaben des Schöffenamtes sind auf der Internetseite des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter unter www.schoeffen.de erläutert.
Es werden hiermit alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Nobitz, Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain aufgerufen, Vorschläge für die Besetzung dieser vielseitigen und interessanten Tätigkeit als Schöffe abzugeben. Es ist dabei sowohl möglich, sich selbst als auch andere Personen vorzuschlagen. Der Vorschlag/die Bewerbung kann formlos erfolgen und muss folgende Angaben mindestens enthalten: Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf. Auf Wunsch kann auch ein entsprechendes Formblatt zugesandt werden.
Vorschläge und Bewerbungen für das Schöffenamt werden im Haupt- und Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Nobitz, Bachstraße 1, 04603 Nobitz, entgegengenommen. Diese Stelle steht auch zur Beantwortung weiterer Fragen zur Schöffenwahl unter der Telefonnummer 03447 3108-17 oder unter ordnungsamt@nobitz.de zur Verfügung.
Für alle Interessierten hat der Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e. V. - Deutsche Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen (DVS) ausführliche Informationen (einschließlich Formulare) zur Schöffenwahl zusammengestellt. Diese können von der Internetseite www.schoeffenwahl.de abgerufen werden.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Schöffenwahl 2023
Jugendschöffinnen und -schöffen für das Altenburger Amtsgericht gesucht

Als Jugendschöffin oder Jugendschöffe als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei Strafprozessen des Jugendgerichts engagieren und für die Amtszeit von fünf Jahren das Rechtssystem unterstützen.

Im Schöffenamt:
- Teilnahme an Entscheidungen in Hauptverhandlungen des Amts- und Landgerichts
- vollumfängliche Beteiligung als Mitglied des Gerichts bei Entscheidungen, z. B. über Schuld oder Unschuld sowie beim Strafmaß
- Einbringung persönlicher Lebens- und Berufserfahrung und Unterstützung einer volksnahen und gerechten Urteilsfindung
- Beitrag leisten, dass Urteile wirklich „im Namen des Volkes“ gesprochen werden.

Amtszeit: 01.01.2024 bis 31.12.2028
Bewerbungsfrist: 15. April 2023

Voraussetzungen:
- 25 bis 69 Jahre
- deutsche Staatsangehörigkeit
- Erfahrung in der Jugenderziehung durch beruflichen, privaten oder ehrenamtlichen Umgang mit Jugendlichen
- keine Verurteilung von mehr als sechs Monaten wegen einer strafbaren Handlung und kein Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

Zeitlicher Aufwand: ca. 1 Tag pro Monat

Aufwandsentschädigung: Verdienstausfall, Zeitversäumnis und Fahrtkostenzuschuss nach Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz
Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre Beschäftigten für die Ausübung des Amtes freizustellen.

Wer sich für eine Tätigkeit als Jugendschöffin/Jugendschöffe interessiert, kann ein Formular zur Aufnahme in die Jugendschöffen-Vorschlagsliste ausfüllen und an das Landratsamt Altenburger Land, Fachdienst 20, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg, schicken.

Weitere Informationen zum Schöffenamt:
https://www.schoeffenwahl.de
Schöffenwahl

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (thueringen.de)
Ansprechpartnerin im Landratsamt: Antonia Kittel, Tel.: 03447 586-576

Landratsamts Altenburger Land

Wohn- und Geschäftsgebäude Mühlenweg 3, Langenleuba-Niederhain

2021/2022 wurden die Räume der ehemaligen Bibliothek im 1. OG links zu einer Wohnung um- und ausgebaut. Leistungsumfang waren Abbruch-, Maurer-, Putz-, Trockenbau-, Tischler-, Bodenbelags-, Maler-, Fliesen-, Elektro-, Heizungs- und Sanitärarbeiten.

Gesamtbaukosten:	**52.000,00 Euro (100 % Eigenmittel)**
Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung:	Gemeindeverwaltung Nobitz
Fertigstellung:	Februar 2022

vorher

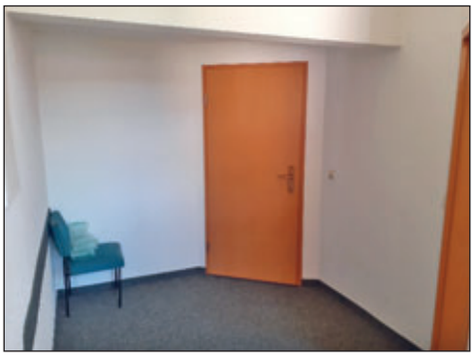

nachher

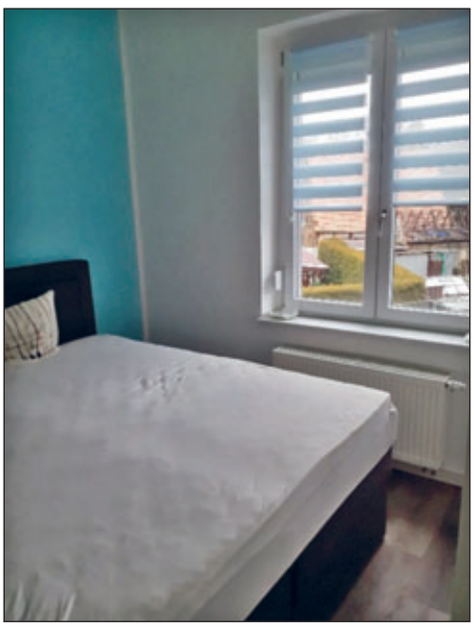

Wohngebäude Gartenstraße 14a, Langenleuba-Niederhain

2022 wurden in der Wohnung im 1. OG rechts Sanierungsarbeiten durchgeführt. Leistungsumfang waren Abbruch-, Maurer-, Putz-, Trockenbau-, Tischler-, Bodenbelags-, Maler-, Fliesen-, Elektro-, Heizungs- und Sanitärarbeiten.

Gesamtbaukosten:	**16.500,00 Euro** (100 % Eigenmittel)
Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung:	Gemeindeverwaltung Nobitz
Fertigstellung:	Dezember 2022

Der Fachdienst Gesundheit informiert…

Unerlaubte Verringerung der Trinkwassertemperatur kann erhebliche gesundheitliche Folgen haben

Energiekrise in Deutschland – sparen ist angesagt, beim Strom, bei der Heizung, beim Warmwasser. Doch das Gesundheitsamt des Landkreises Altenburger Land warnt: Wer an der falschen Stelle spart, gefährdet seine Gesundheit.
„Gesundheitsschutz geht vor Energieeinsparung“, stellt Hygieneinspektor Matthias Langheinrich klar und zielt damit konkret auf die Warmwassertemperaturen beim Trinkwasser. Hier aus Kostengründen die Temperatur zu verringern, kann ernste Folgen haben. „Die wichtigsten Krankheitserreger im warmen Trinkwasser sind die für den Menschen gefährlichen Legionellen. In der Trinkwasserinstallation von Gebäuden finden sie optimale Bedingungen, um sich im warmen und stagnierenden Trinkwasser zu vermehren“, erklärt der Hygieneinspektor. „Besonders gut gelingt ihnen das bei relativ niedrigen Temperaturen zwischen 25 und 45 Grad Celsius. Bei Temperaturen über 55 Grad Celsius hingegen können sie sich nicht mehr vermehren.“
Legionellen können über feinste zerstäubte Wassertröpfchen, die zum Beispiel beim Duschen entstehen, bis in tiefe Lungenabschnitte eingeatmet werden und dann zu einer schweren Lungenentzündung, der sogenannten Legionärskrankheit, oder zum Pontiac Fieber führen. Dabei kann es zu schweren Verläufen kommen, die einen Krankenhausaufenthalt erforderlich machen. Etwa zehn Prozent der Fälle enden tödlich. Gefährdet sind vor allem ältere Menschen über 60 Jahre, Menschen mit chronischen Erkrankungen der Lunge, Personen, die mit Medikamenten behandelt werden, die das Immunsystem schwächen, und Raucher.
„Eine Legionellen-Infektion ist vermeidbar. Deshalb ist es wichtig, dass auch beim Energiesparen die Anforderungen aus der Trinkwasserverordnung eingehalten werden“, mahnt der Hygieneinspektor. Bei Trinkwasser-Installationen mit zentralem Trinkwassererwärmer, etwa im Keller zur Versorgung des gesamten Hauses, sei eine Temperatur von mindestens 55 Grad Celsius in der gesamten Zirkulation einzuhalten. Am Ausgang des Trinkwassererwärmers müsse die Temperatur mindestens 60 Grad Celsius betragen. Eine Absenkung der Temperaturen im Warmwasserbereich ist nach der aktuellen Trinkwasserverordnung nicht gestattet. Zudem ist auf eine regelmäßige Wasserentnahme an allen Zapfstellen zu achten. Denn nur so entstehen keine Stagnationen in den Leitungssystemen, die das Wachstum von Legionellen ebenfalls begünstigen können.
Die Trinkwasserverordnung ist verankert im Infektionsschutzgesetz. Bei Fragen rund ums Thema Legionellen oder Trinkwasser kann der Fachdienst Gesundheit unter den Rufnummern 03447 586 878 oder 03447 586 828 gern kontaktiert werden.

Mögliche Maßnahmen zum Energieeinsparen sind:

- Regelmäßige Wartung und Instandhaltung aller Baugruppen in der Trinkwasserinstallation und insbesondere von Trinkwassererwärmern. Durch die Reinigung (Entkalkung) werden Ablagerungen im Trinkwassererwärmer entfernt.
- Überprüfung und Redimensionierung (Verkleinerung) des Trinkwassererwärmers und Speicher. Ein kleinerer Speicher mit geringerer Bevorratung verbraucht aufgrund geringerer Wärmeverluste weniger Energie.
- Keine höheren Temperaturen als notwendig. Die am Trinkwassererwärmer eingestellte Temperatur sollte regelmäßig überprüft und korrekt eingestellt werden. Treten bei einzelnen Zirkulations-Rückläufen Temperaturen unter 55 Grad Celsius auf, ist eine Überprüfung des hydraulischen Abgleichs erforderlich.
- Die Zirkulationspumpe kann in hygienisch einwandfreien Trinkwasser-Installationen in den Nachtstunden für bis zu acht Stunden am Stück ausgeschaltet werden. Dadurch wird ebenfalls Energie eingespart, allerdings mit dem Komfortverlust, dass das Warmwasser in der Nacht nicht mehr sofort zur Verfügung steht.

i. A. Fuchs
Öffentlichkeitsarbeit Landratsamt Altenburger Land

Neue Mobil-Nummer – Kontaktbereichsdienst Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Der Kontaktbereichsdienst, Herr Polizeihauptmeister Rieger, ist fortan mobil unter 0152 22892368 zu erreichen. Jeden Dienstag, von 15:00 bis 18:00 Uhr, findet zudem die Sprechstunde im Haus 3 der Gemeindeverwaltung Nobitz, Platz der Einheit 4, 04618 Langenleuba-Niederhain, statt. Telefonische Anliegen können in dieser Zeit unter 034497 700-17 besprochen werden.
Alternativ können Anliegen auch bei der Polizeiinspektion Altenburg unter der Rufnummer 03447 4710 vorgetragen werden.

Hintergrundinformation
Der Kontaktbereichsdienst dient der stetigen Kontaktpflege zwischen Polizei und Bevölkerung. Der zuständige Polizeibeamte kennt sich gut im jeweiligen Gemeindegebiet aus und ist der unmittelbare Ansprechpartner für polizeiliche Belange. Die Stärkung des Präventionsgedankens, also tätig werden, bevor etwas passiert, ist eine wesentliche Aufgabe des Kontaktbereichsbeamten.

i. A. Graichen, Leiter Haupt-/Ordnungsamt

Beginn Nichtamtliche Nachrichten

Informationen der Gemeinde

Glückwünsche

Gesundheit und persönliches Wohlergehen übermitteln wir auf diesem Wege allen Jubilaren, die im Monat Februar Geburtstag haben und hatten.

Ihr Bürgermeister Carsten Helbig und der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain.

Poesie

Unbilden und Erleichterungen

von Elgundis Berger

Mit stürmischen Winden, mit Kälte und Regen
sieht man den Winter durch's Dörflein fegen.
Doch nächster Frühling ist uns gewiß.
Durch's Erdreich schiebt sich das Blatt der Narziß.

Ich hab auch schon bunte Primeln gesehn
und Forsythien blühend am Straßenrand stehn.
Auch Schönheit in Weiß gibt's in manchen Gefilden.
All dies macht erträglich des Winters Unbilden.

Ein heißes Glas Tee und mein schnurrender Kater
erleichtern mir ebenso's Wetter-Theater.
Liebe Menschen Treffen, mal telefonieren
gibt Kraft. Was soll uns da noch passieren?

Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Raus aufs Land und rein ins Leben !

Wohnung für eine Kleinfamilie auf dem Lande

Gartenstraße: Helle 3-Raum-Wohnung im Altneubau ca. 61 m² (2.OG)

Ausstattung: Bad und Küche mit Fenster, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flur, Keller, Zentralheizung

Lage: In zentraler Lage mit kurzen Wegen zu Kindergarten, Schule, Apotheke, Zahnarzt, Allgemeinmediziner, Supermarkt
Gartenanlagen in unmittelbarer Nähe vorhanden

Preis: Kaltmiete ca. 320,00 € zzgl. Nebenkosten, sofort Bezugsfertig

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Nobitz, Frau Wetzel, Tel. 03447/513327.

Bibliothek

Lesung bei Kerzenschein

Laetitia Colombani:
Das Mädchen mit dem Drachen

Eine Schule am Indischen Ozean – ein hoffnungsvoller Ort, der alles verändert. In Indien ist das Leben eines Mädchens nichts wert. Muss das so bleiben, fragen sich Lena und Preeti. Ein bewegender Roman, in dem Lalita, das Mädchen aus „Der Zopf" das Mädchen mit dem Drachen ist.

Ich stelle Ihnen diesen Roman
am 22.03.2023, um 19.00 Uhr
im Vereinshaus der Freiwilligen Feuerwehr Ziegelheim, A.-Bebel-Str. 11 vor.

Freuen Sie sich auf einen unterhaltsamen Abend bei Kerzenschein und einem Glas Wein. Eine Anmeldung wäre nett, Tel. 034497 81028 oder 034494 80338. Danke.

Ihre Bibliothekarin Ilona Ingrisch

Aus den Kindergärten

Agar GmbH Ziegelheim in weihnachtlicher Mission

Am 9. Dezember 2022 haben die Weihnachtswichtel aus Ziegelheim unsere „Sonnenscheine" mit tollen Weihnachtsgeschenken im Wert von 500 € überrascht. Mit dem Traktor wurden 2 Kamishibai (Bildertheater) sowie mehrere passende Bildkartensets geliefert. Nun heißt es regelmäßig in unserem Kindergarten:
„Alle Kinder kommt herbei, wir öffnen das Kamishibai."
Die Jungen und Mädchen gelangen durch die Erzählungen mit dem Bildertheater auf eine ganz neue Weise zu Themen wie Natur, Gefühle, Freundschaft, Literatur, Märchen und viele mehr. Auch eigene Geschichten können gestaltet werden und individuelle Bedürfnisse der Kinder aufgreifen. Dadurch wird die Sprachentwicklung zusätzlich angeregt und die Erzählfähigkeit, Begriffsbildung sowie der Wortschatz optimiert. Es entsteht eine lebendige, interaktive Kommunikationssituation, die das Gruppengefühl positiv verstärkt.
Die Agrar GmbH Ziegelheim hat uns, mit diesen Geschenken, einen großen Wunsch erfüllt und den „Sonnenscheinen" einen neuen Zugang zur Literatur ermöglicht. Wir bedanken uns dafür und wünschen allen Landwirten/innen der Agrar GmbH Ziegelheim ein gesundes sowie erfolgreiches Jahr 2023.

Herzlichst
Susi Thannheiser und
die Sonnenscheine

EnviaM sorgt für Weihnachtsüberraschung im Kindergarten „Sonnenschein“

Am 13.12.2022 kamen die „Sonnenscheinkinder“ einem ersehnten Plan einen großen Schritt näher. Jürgen Lojewski von envia M besuchte uns im Kindergarten und überreichte eine großzügige Weihnachtsspende über 750 €. Bereits im Sommer 2022 haben sich die Kinder, in einer Kinderkonferenz, dafür entschieden, ihr „Haus Kunterbunt“ sowie den Spielbereich davor umzugestalten.
Sie haben gebastelt, gemalt, ausgewählt und abgestimmt. Unser Kindergarten ist ein Ort für die Kinder, welcher deren Ideen und Vorstellungen verwirklicht und ihrem Spiel- sowie Bewegungsbedürfnis entsprechen soll. Nachdem alle Stolpersteine aus dem Weg geräumt waren und wir gemeinsam mit den Mitarbeiter/innen von envia M alle Hürden genommen haben, sind wir diesem Ziel ein großes Stück näher gekommen. Im Frühling werden wir dann tatkräftig zu Werke gehen und unsere „Sonnenscheinkinder“ bei der Umsetzung ihrer Vorstellungen unterstützen. Wir freuen uns auf diesen Prozess und sind gespannt, wie unser „Haus Kunterbunt“ in Zukunft das Spiel der Kinder bereichern wird. Ein herzliches Dankeschön richten wir an envia M und deren Mitarbeiter/innen, unseren fleißigen Elternbeirat und alle Helfer dieses Projektes.

Susi Thannheiser

Jahresrückblick im Kindergarten „Purzelbaum“

Wie schnell die Jahre vergehen wird uns meist vor allem dann bewusst, wenn wir uns die Kinder anschauen. Kaum erblicken diese das Licht der Welt, läuft die Zeit unaufhaltsam davon. Die Veränderung liegt jedem einzelnen Tag inne. So viele Momente möchten wir gern festhalt und uns später mit Freude daran erinnern.
Das Jahr 2022 hielt viele solcher Momente für die kleinen und großen „Purzelbäume“ bereit. Der Umbau und die Betriebserlaubnis zur Aufnahme von Kindern ab 1 Jahr setzten einen Meilenstein in der Geschichte unseres Kindergartens. Der Zuspruch für unsere 6 Krippenplätze ist seitdem groß und die 5 Pädagoginnen haben die neue Herausforderung mit bravour gemeister. Zudem konnten die Kinder endlich wieder zahlreiche Höhepunkte miterleben und ausgelassen miteinader Feste feier. Beginnend mit einer flippigen Faschingsparty über kunterbunten Osterspaß, Kindertagsfeier, Ferienprogramm mit spannenden Experimenten, Farbenprojekt und „Fahrzeugwaschtag“, unser Auftritt bei der Pfingstwanderung in Lohma, das Kindergartenfest zu unserem 60-jährigen Bestehen, Besuch im Inselzoo und im Kino, das Sportfest in Altenburg, die Verabschiedung unserer Schulanfänger, das Laternenfest am 11.11. sowie die wunderschöne Adventszeit mit Plätzchen backen, Märchenprojekt, Puppentheater, Oma-Opa-Tag und natürlich der Besuch vom Nikolaus und dem Weihnachtsmann.
Wir blicken auf ein ereignisreiche Zeit zurück und starten mit viel Motivation in ein neues Jahr hinein. Die Unterstützung sowie das Engagement aller Freunde unseres Kindergartens wird uns im Gedächtnis bleiben. Wir sind dankbar für die hervorragende Zusammenarbeit und freuen uns auch 2023 wieder auf zahlreiche tolle Erlebnisse, die unseren Kindern und uns für immer in Erinnerung bleiben.

Freiwillige Feuerwehr

Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain

Die Mitglieder der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain und des Feuerwehrverein Langenleuba-Niederhain e.V. fanden sich am 04.02.2023 zu einem gemeinsamen „Neujahrsempfang“ im Säulensaal des Rittergutes ein. Bei diesem, sich zur Tradition entwickelten geselligen, gemütlichen Abend mit den Partnern der Einsatzkräfte und der Vereinsmitglieder dankte der Wehrführer Mike Mädler allen Anwesenden und Beteiligten für ihre geleistete Arbeit und ihrer Einsatzbereitschaft im Jahr 2022.

Bei vielen Gesprächen untereinander ließ man das vergangene Jahr noch einmal Revue passieren. Damit verbunden ist die Hoffnung, dass alle Kameradinnen und Kameraden der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr gesund und wohlbehalten von ihren Ausbildungen und natürlich auch den Einsätzen ins Gerätehaus zurückkehren mögen. Wir hoffen dass das Jahr 2023 nicht viele Einsätze für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain bereit hält.

Der nächste Ausbildungsdienst der Einsatzabteilung findet am 22.02.2023 um 18:00 Uhr im Gerätehaus am Wiesenweg 1 in Langenleuba-Niederhain statt.

Die Jugendfeuerwehr trifft sich am 24.02.2023 um 16:00 Uhr ebenfalls zur nächsten Ausbildung im Gerätehaus.

Wir, die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain würden uns über weitere engagierte und motivierte Mitstreiter freuen. Wer für das gemeinschaftliche Wohl der Bürgerschaft in unserer Gemeinde etwas beitragen möchte, ist jederzeit herzlich willkommen. Bei Fragen stehen der Wehrführer Mike Mädler, der Bürgermeister Carsten Helbig sowie auch alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain jederzeit Rede und Antwort.

Im Auftrag der Wehrführung Christian Schneider

Vereine

FSV-Nachwuchs bei Hallenturnieren

Unsere B-Junioren nahmen am 07.01.2023 am Hallenturnier von Mülsen St. Niclas teil. Nach einem guten Turnier belegte unsere Mannschaft einen sehenswerten 3. Platz, bei insgesamt 8 teilnehmenden Mannschaften. Zudem stellte unser Team den besten Torschützen im Turnier.

Unsere E-Junioren bestritten ebenfalls am 06.01.23 ein Hallenturnier beim FSV Ronneburg. Gespielt wurde im Modus Jeder gegen Jeden. Nach einer Niederlage zum Auftakt steigerte man sich im Turnierverlauf deutlich und konnte am Ende 10 Punkte aus 5 Spielen aufweisen, was einen tollen 2. Platz bedeutete.

Wir gratulieren beiden Teams zu diesen sehr guten Platzierungen!

Mitgliederversammlung des FSV

Am **31.03.2023 um 18.30 Uhr** findet die nächste Mitgliederversammlung des FSV Langenleuba-Niederhain auf dem Sportplatz statt. Dazu sind alle Vereinsmitglieder recht herzlich eingeladen.

Der Vorstand des FSV

FSV Langenleuba- Niederhain e.V. – Vorschau

Zur Zeit finden einige Trainingseinheiten im neuen Jahr in der Turnhalle statt. Folgende Vorbereitungsspiele hatte Trainer R.Anke abgeschlossen. Am 05.02.2023 fand das erste Spiel beim Oberlungwitzer SV (Landesklasse)statt. Das zweite Spiel wurde am 11.02.2023 beim SV Heinrichsort/ Rödlitz (Kreisoberliga) ausgetragen. Auch die zweite Mannschaft vom FSV spielte am 11.02.2023 beim SV 1861 Ortmannsdorf/Sachsen (Kreisliga). Die Ergebnisse werden in der nächsten Ausgabe nachgereicht.

Sonntag, den 19.02.2023, 14:00 Uhr
Wüstenbrander SV - FSV Lgl.- Niederhain
Sonntag, den 26.02.2023, 14:00 Uhr
SV Fortuna Niederwürschnitz - FSV Lgl.-Niederhain
Sonntag, den 26.02.2023, 15:00 Uhr
TUS Pleißa/FSV Limbach (2) - FSV Lgl.-Niederhain(2)
Alle Spiele finden auf Kunstrasen statt.

Die Rückrunde der Punktspiele der Kreisoberliga und der 1.Kreisklasse beginnt am Sonntag, den 12.03.2023.

Sonntag, den 12.03.2023, 12:00 Uhr 1. Kreisklasse
FSV Lgl.-Niederhain(2) - SV Löbichau(2)
Sonntag, den 12.03.2023, 14:00 Uhr Kreisoberliga
FSV Lgl.-Niederhain - Motor Altenburg
Samstag, den 18.03.2023, 14:00 Uhr Kreisoberliga
TSV Rüdersdorf - FSV Lgl.-Niederhain

Weitere Berichte,Ergebnisse,Bilder und Informationen im Internet unter www.fsv-langenleuba-niederhain.de

Christian Wildenhain, FSV Langenleuba-Niederhain e.V.

Veranstaltungen

Begegnungsstätte Lgl.-Niederhain Veranstaltungsplan

Öffnungszeiten:

Montags	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	Dienstags	10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwochs	geschlossen	Donnerstags	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitags	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Es ist mir eine große Freude, Sie auch in diesen Jahr durch die Nachmittage begleiten zu dürfen. Ich werde mir auch im neuen Jahr 2023 ein paar besondere Tage heraussuchen, wie zum Beispiel Ostern, Sommerfest, Ausfahrt..... und natürlich nicht zu vergessen unsere gut besuchten Buchlesungen mit Ilona Ingrisch.
Jeden Montag lade ich Sie zum **Frauenfrühstück** von 9:30 Uhr – 12:00 Uhr ein.
Spielenachmittag mit gemütlicher Kaffeerunde jeden Dienstag von 13:00 Uhr -17:00 Uhr und jeden Donnerstags von 12:30 Uhr -16:00 Uhr.
Kegelnachmittage wären am 22.02.2023, am 8.03.2023 und am 22.03.2023. Gut Holz und viel Spaß.
Bitte merken Sie sich schon mal einen wichtigen Termin für Ihren Terminkalender vor. Ich veranstalte das diesjährige **Sommerfest** in der **Begegnungsstätte am Donnerstag, den 06.07. 2023.**
Ich freue mich auf jede Anmeldung.
Es wäre uns eine Freude, auch **Sie** in der Begegnungsstätte begrüßen zu dürfen. Die Begegnungsstätte in ihrer schönen Gemeinde ist im Umkreis die einzige Begegnungsstätte. Unsere Gruppe wird immer kleiner. Und wenn Sie wollen, dass die Begegnungsstätte bestehen bleibt soll, dann geben Sie sich einen Ruck und besuchen uns einmal. Vielleicht gefällt es Ihnen ja. Sie sind auch herzlich eingeladen, sollten Sie keine Interesse am Spiel haben und nur zu einen Plausch mit Kaffee trinken kommen möchten. Unter der Telefonnummer 034497/81029 bin zu erreichen.
Ich stehe Ihnen auch gern bei Hilfen wie zum Beispiel: Einkäufe,Apothekengänge und anderen Problemen, so fern ich sie lösen kann, zur Verfügung.,Einfach bei mir melden unter der Tel.Nummer 034497/81029
Mit freundlichen Grüßen ihre Jacqueline Freier

Veranstaltungen

Heimatverein Göpfersdorf e.V.
KULTURGUT QUELLENHOF

10. März:
19:00 Uhr: Landfilm präsentiert „Jumanji – Willkommen im Dschungel“ Turbulente Neuinterpretation des Filmhits (FSK 12).
19 Uhr Essen, Filmbeginn 20 Uhr
11. März:
19:30 Uhr: Konzert mit Joe Sachse (Gitarre) und Nils Wogram (Posaune)
25. März:
19:30 Uhr: „Die Familien- und Dorfchronik des Bauern Julius Heinig aus Göpfersdorf“ – und Weiteres aus der Geschichte der Familie Wachler. Vortrag von Joachim Krause
31. März:
19:30 Uhr: Vernissage mit dem österreichischem Schriftsteller und Maler Gerald Neigl

1. April:
Experimenteller Grafikkurs mit Sabine Müller, Radierungen mit Recyclingmaterialien u. a.
Um Voranmeldung unter 0175 8854518 wird gebeten!

Klaus Börngen
Heimatverein Göpfersdorf e. V.

Historisches

Aus der Chronik von Karl Heimer von 1956

25. Januar 1956
Der Tierarzt Kupke beabsichtigt ein Eigenheim mit Garage und Tierärztlichen Praxisanbau und möchte Bauland kaufen, was bisher von der Gärtnerei Heinz Wagner aus Frohnsdorf genutzt wurde.

31. Januar 1956
Rat der Gemeinde fasste den Beschluss, das Kulturhaus im Rittergut weiter der jetzigen Bewirtschaftung zu überlassen, es sollte die Bewirtschaftung dem Dorfkonsum überlassen werden.

März 1956
Im März 1956 erfolgte die Inbetriebnahme der im alten Rittergutsgebäude eingerichteten öffentlichen Wäscherei. Diese Einrichtung brachte eine große Erleichterung für die Bevölkerung des Ortes, da die Haushalte nur bedingt über eine Holzwaschmaschine verfügten.

29. Mai 1956
Der Maler Walter Thieme kann sein Geschäft weiter betreiben, da er nach dem Tode seines Vaters das Geschäft weiter betrieben hatte, sollte er die Meisterprüfung ablegen, worauf er sein Geschäft geschlossen hatte (Feb. 1956) . Die Gemeinde brauchte jedoch ein 2. Malergeschäft.

12. Mai 1956
Die Gemeinde hat die Feldscheune in der Gartenstraße zum Zwecke des Ausbaus als Turnhalle von der VdgB BHG übernommen. Der Rat des Kreises hatte 50000,00 DM bewilligt – Ausbau wurde bis 1957 zurückgestellt.

Mai 1956
Die Gemeinde kaufte einen Streifen vom Grundstück Guido Etzold zur Verbreiterung der Dr. Goerdelerstraße (heute Hauptstraße).

Mai 1956
Das Kreisgericht Altenburg wird in Zusammenhang mit dem stattlichen Notariat Sprechzeiten im Kulturraum der VdgB abhalten, monatlich 1 mal.

Juni 1956
Zur Verbreiterung der Peniger Straße verkauft Edwin Hoffmann einen Streifen seines Gartens

Juni 1956
Es stellte sich weiterhin die Frage, ob das Freibad 1956 fertig werden würde. Im Juli sollen die Ausschachtungsarbeiten von Fa. Berger erledigt werden, weitere Umfassungsmauer im Schwimmbad und die LPG-Brigade sollen die Betonierungsarbeiten erledigen. Vom Kreis wurden Lotto-Mittel von 10.600,00 DM bereitgestellt.

Schulneubau 1956
Bis spätestens 1960/61 geplant. Im Mai lag das Baugelände noch nicht fest.

24. Juni 1956
Am vergangenen Sonnabend suchten schwere Gewitter unsren Kreis heim. Besonders war unsere Gemeinde betroffen. Fast Tauben große Hagelkörner und starke Regengüsse verursachten auf den Tabakfeldern sowie dem Sommergetreideflächen Schäden.

5. Juli 1956
Rat der Gemeinde beschäftigt sich mit der Übergabe des Schrebergartengeländes zwischen Mühlgraben und Wiera an den Kleingartenverein.

15. Oktober 1956
Der Sachbearbeiter Günter Jehnig gibt seine Stelle als Beauftragter des Personenstandes
(Standesbeamter) auf.

29. Oktober 1956
Gegen 10.30 Uhr fuhr in Lgl.-Niederhain ein sowjetischer LKW mit zu hoher Geschwindigkeit an die Brückenmauer am Ortseingang, wobei er gleichzeitig einen deutschen LKW erfasste .Es entstand Sachschaden in Höhe von 300,00 DM .

Sportverein 1956 – Mitglieder
Im Sportverein sind 1956 in den verschiedenen Abteilungen organisiert:
30 – 40 Fußballsportverein
30 Kegeln
40 Gymnastik
16 Gymnastik für ältere Frauen

Fortsetzung folgt *Sylke Helbig*

Blick aufs Freibad

Anzeige(n)

Kirchliche Nachrichten

Kirchennachrichten der Kirchgemeinde Lohma an der Leina

Wir feiern den nächsten **Gottesdienst am 26. Februar**, das ist der erste Sonntag der Passionszeit, Invokavit. Beginn wie üblich, **14.00 Uhr im geheizten Raum unter der Empore.**
In manchen Gegenden gilt dieser Sonntag als Bußtag und erinnert daran, dass die Passionszeit grundsätzlich eine Zeit der Buße, der Umkehr und ein Hinterfragen des eigenen Verhaltens im christlichen Sinne ist. Das bedeutet es auch für uns, denn oft schleichen sich im Alltag ungewollt „Versuchungen“ wie z. B. Ignoranz oder Anmaßung ein. Immer mehr Christen üben sich während der Passionszeit auch im Fasten und nehmen sich Zeit für Besinnung und Gebet. Nicht nur der Verzicht auf bestimmte Speisen oder „Laster“ sollen in dieser Zeit geübt, sondern auch Veränderungen und neuen Perspektiven soll Platz gegeben werden.

Mit dem Wochenspruch
Dazu ist erschienen der Sohn Gottes, dass er die Werke des Teufels zerstöre.
1. Johannes 3,8b
Grüßen herzlich

Ihre Lohmaer Gemeindekirchenräte

Am Dienstag, 28. Februar, 14.30 Uhr, sind wir eingeladen, in den Quellenhof nach Garbisdorf zu kommen und einen Nachmittag in lockerer Runde mit Singen und Kaffeetrinken zu verbringen.

Anzeige(n)